

UNIVERSITÄT LEIPZIG
Philologische Fakultät

**Erste Änderungssatzung zur Promotionsordnung
der Philologischen Fakultät vom 15. Juli 1997**

Aufgrund von § 36 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SHG) vom 4. August 1993 hat der Fakultätsrat der Philologischen Fakultät der Universität Leipzig die folgende Erste Änderungssatzung zur Promotionsordnung der Philologischen Fakultät vom 15. Juli 1997 erlassen.

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Philologischen Fakultät vom 15. Juli 1997 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 32 vom 15.07.1997 S. 32/1 - 32/22) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 1 muß heißen:

Der Fakultätsrat kann die Promotionsleistung für ungültig erklären und die Promotion nicht vollziehen bzw. den Doktorgrad entziehen, wenn nach der Zulassung zur Promotion Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Zulassung geführt hätten, oder sich der Kandidat bei Erbringen der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hatte.

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Promotionsordnung der Philologischen Fakultät vom 15. Juli 1997 wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des erweiterten Fakultätsrats der Philologischen Fakultät vom 06.07.1998 und der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 09.10.1998 (Az. 2-7841-11/75-4).
2. Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
3. In nachfolgenden Veröffentlichungen der Promotionsordnung der Philologischen Fakultät der Universität Leipzig werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 17. November 1998

Prof. Dr. med. V. Bigl
Rektor

